

Anglerverein
„Silbersee“
Lohsa e.V.

Satzung

des Anglervereins
„Silbersee“ Lohsa e.V.

(redaktionell überarbeitete Version)

Inhalt

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §2 Zweck, Aufgaben
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- §6 Organe des Anglervereins
- §7 Vorstand
- §8 Mitgliederversammlung
- §9 Vereinsjugend
- §10 Beitrag
- §11 Auflösung und Aufhebung
- §12 Aufwendungen
- §13 Satzungsänderungen
- §14 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Anglerverein „Silbersee,, Lohsa e.V. (nachfolgend AVL genannt)
2. Der AVL hat seinen Sitz in Lohsa und ist für alle interessierten Bürger offen.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 7196 registriert.
4. Der AVL ist ordentliches Mitglied im Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. (AVE) und mittelbares Mitglied im Landesverband Sächsischer Angler e.V. (LVSA) und erkennt deren Satzungen an.
5. Der AVL ist politisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Zweck

1. Der AVL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der AVL ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des AVL dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des AVL.
4. Das Anliegen des AVL ist die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere die Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit, sowie die Mitwirkung die der Förderung der nichtgewerblichen Fischerei.
5. Der Zweck soll erreicht werden durch Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern, und Institutionen in allen Belangen des Angelns und der Fischerei.
6. Vertretung der anglerischen Interessen bei Behörden, Ämtern, Verbänden und Vereinen deren Zielstellung ebenfalls auf die Erhaltung und Pflege der Landschaft und der freilebenden Tier - und Pflanzenwelt gerichtet ist.
7. Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer.
8. Erwerb und Pachtung von Gewässern.
9. Förderung und Pflege des Angelns sowie Förderung der Jugendarbeit
10. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse der Tätigkeit.
11. Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der AVL besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied des AVL ist ;
 - wer die Satzung anerkennt und einen schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zur Aufnahme an den AVL stellt. Der Antrag ist von der Mitgliederversammlung oder mindestens 5 Vorstandsmitgliedern zu bestätigen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 - Die Aufnahme ist Antrags-, Bestätigung-, und Gebührenpflichtig.
3. Die Ehrenmitgliedschaft im AVL kann an Personen, die sich um die Entwicklung und Förderung der Angelei und Fischerei im Geltungsbereich in besonderem Maße verdient gemacht haben, verliehen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den AVL.
2. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet :
 - Die Satzung des AVL einzuhalten und die Anordnungen und Verfügungen übergeordneter Organe und Ämter zu befolgen.
 - Nach besten Kräften an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mit zu helfen, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und dem Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben (siehe § 2) die erforderliche Unterstützung zu geben.
 - Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren für die Mitgliedschaft sind in Geldform, ohne besondere Aufforderung, bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres an den Schatzmeister des AVL zu entrichten.
 - Keine Pacht- oder Kaufangebote direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das bisher vom AVL oder vom Landesverband gepachtet wurde, es sei denn, dass dieser sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass ein Gewässer den Vereinsmitgliedern verloren geht.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlöscht;
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich.
3. Der Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied
 - gröblichst gegen die Satzung verstoßen hat, insbesondere Anordnungen und Verfügungen der zuständigen übergeordneten Organe, Ämter, Verwaltungen und Institutionen nicht befolgt.
 - wiederholt Versäumnisse in der Beitragszahlung hat.
 - Einen schweren Verstoß gegen das Ansehen oder die Interessen des AVL oder des Landesverbandes begeht.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Dem Betroffenen ist die Gelegenheit zu geben sich in der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

1. Organe des AVL sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

- dem Vorstandsmitglied für Umwelt- und Gewässerschutz und Fischereiaufsicht
 - dem Vorstandsmitglied für Gewässerwirtschaft und Grundmittel
 - dem Vorstandsmitglied für Jugendarbeit
 - dem Vorstandsmitglied für Angeln
 - dem Schriftführer oder der Schriftführerin
2. Vorstand im gesetzlichen Sinne sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis. Die des 2.Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Beide sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Revisor werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Tod oder Austritt eines Vorstandsmitgliedes ist eine Neuwahl zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
 4. Der Vorstand leitet den AVL und verwaltet dessen Vermögen. Der Vorstand erstellt einen Haushaltplan für das laufende Geschäftsjahr.
 5. Der 1.Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.
 6. Der Vorstand ist jährlich mindestens viermal vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Bei Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder sind außerordentliche Beratungen durchzuführen.
 7. Zur Prüfung des Finanzwesens des AVL wird von der Mitgliederversammlung ein Revisor gewählt. Er prüft jährlich zweimal, davon einmal unvermutet, das Finanzwesen. Er erstattet einen schriftlichen Revisionsbericht der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. In jedem Geschäftsjahr finden mindestens zwei Mitgliederversammlungen statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert, oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Die Einladung ist dem Vorstand und den Mitgliedern mindestens zehn Tage vorher schriftlich, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zuzustellen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Revisors
 - Wahl der Delegierten für die Delegierten – oder der Mitgliederversammlungen des Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V.
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Revisors. Genehmigung der Jahresrechnung und Bestätigung des Haushaltplanes.
 - Informationsvermittlung über Anweisungen, Ordnungen und Gesetze übergeordneter Vereine, Institutionen und Ämter die, die Ausübung des Angelsportes betreffen.
 - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des AVL.
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten die der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand durch schriftlichen Antrag vorgebracht werden.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Vollmachtserteilung ist von begründet „nicht anwesenden“ Mitgliedern schriftlich möglich, jedoch können auf ein anwesendes Mitglied höchstens zwei Stimmen entfallen.
4. Das Stimmrecht eines Mitgliedes entfällt, wenn für das laufende Geschäftsjahr keine Beiträge entrichtet wurden.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergeben soll. Dieses Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Die Vereinsjugend

1. Alle Jugendlichen, soweit sie dem AVL angehören, bilden die Vereinsjugend.
2. Vertreten wird die Vereinsjugend durch den im Vorstand gewählten Jugendwart.
3. Zweck der Vereinsjugend ist die Jugendpflege und die Förderung der gemeinsamen Aufgaben der Jugend für den Angelsport sowie dem Natur- und Umweltschutz.
4. Die Vereinsjugend ist dem AVL rechenschaftspflichtig.

§ 10 Beitrag

1. Die Mitgliedschaft im AVL ist Beitragspflichtig.
2. Der Beitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig. Spätester Zahlungstermin ist der 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres. Der Beitrag ist beim Schatzmeister des AVL zu entrichten.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch die Beitragsordnung des AVL geregelt. Grundlage ist die des Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. (AVE).

§ 11 Auflösung und Aufhebung

1. Die Auflösung des AVL kann durch Beschluss, einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig wenn mindestens fünfzig Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des AVL ist eine Mehrheit von Dreiviertel der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des AVL erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen treuhänderisch für zehn (10) Jahre an die Gemeinde Lohsa. Erfolgt im Zeitraum von zehn (10) Jahren keine Neu -oder Wiedergründung des Vereins mit gleicher Zielstellung, muss die Gemeinde Lohsa das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mild-tätige und sportliche Zwecke verwenden. Für Beschlüsse der Gemeinde Lohsa über die Verwendung des zu verteilenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes Hoyerswerda einzuholen.

§ 12 Aufwendungen

1. Mittel des AVL dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Alle Funktionäre und Mitglieder des AVL arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen werden nur im Rahmen der festgelegten Sätze vergütet.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. In Mitgliederversammlungen in denen Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, müssen mindestens fünfzig (50) Prozent der ordentlichen Mitglieder des AVL anwesend sein.
3. Formale Änderungen, die vom Vereinsregister ggf. für erforderlich gehalten werden, können durch den Vorstand erfolgen.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die überarbeitete, neugefasste Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2007 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Annahme vorliegender Satzung auf der Mitgliederversammlung des Anglervereins „Silbersee“ Lohsa e.V. am 01. März 2009 in Lohsa

Hans Freudenberg

1. Vorsitzender